

## **1. Änderung**

### **der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

#### **(Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24. Juli 2024 folgende 1. Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung beschlossen:

#### **§ 1 Inhalt der Änderung**

§ 1 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe (§ 16 Abs. 4 FwG) ersetzt. Kann der dem Grunde nach entstandene Verdienstausschlag der Höhe nach nicht genau bestimmt werden (z.B. Landwirte), wird ein Durchschnittssatz von 15,00 EURO je Stunde gewährt.

Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Ist kein Verdienstausschlag entstanden oder wird kein Verdienstausschlag nachgewiesen, erhält der Feuerwehrangehörige als Aufwandsentschädigung für jede volle Stunde 15,00 EURO.

Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 S. 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG:

1.	Feuerwehrkommandant	2.400,00
2.	Stellvertreter Feuerwehrkommandant	1.200,00
3.	Jugendfeuerwehrwart	600,00
4.	Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	300,00
5.	Kindergruppenleiter	500,00
6.	Stellvertretender Kindergruppenleiter	250,00
7.	Beauftragter für Funk und Alarmierung	400,00
8.	Beauftragter für Atemschutz	600,00

Es wird jeweils nur 1 Person, die das Amt innehat, vergütet; sollten mehrere Personen dasselbe Amt innehaben, so sind die o.g. Entschädigungen auf diese Personen aufzuteilen.

- (2) Die Aufwandsentschädigung für die Gerätwarte setzt sich wie folgt zusammen: Für Fahrzeuge über 7,5 Tonnen werden 315,00 EURO, für Fahrzeuge unter 7,5 Tonnen 210,00 EURO und für Mannschaftstransportwagen 105,00 EURO Aufwandsentschädigung pro Jahr an die Gerätwarte der vier Abteilungen bezahlt. Die Schlauchpflege ist in diesem Betrag enthalten.
- (3) Die Entschädigungen der Abteilungskommandanten sowie deren Stellvertreter bemessen sich nach der Anzahl der aktiven Feuerwehrmitglieder je Abteilung. Je angefangene 10 Feuerwehrmitglieder pro Feuerwehrabteilung erhalten die Abteilungskommandanten eine jährliche Entschädigung von 180,00 EUR. Die Stellvertreter erhalten in Summe 50 % der Entschädigung des Abteilungskommandanten.
- (4) Die Gerätwarte, der Beauftragte für Funk und Alarmierung und der Beauftragte für Atemschutz erhalten auf Antrag (Stundennachweis) ihren Verdienstausfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 EURO. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 S. 1 FwG kann der Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an den Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abgetreten werden.
- (5) Die Teilnehmerbeiträge für Veranstaltungen mit mehr als einer Übernachtung der Jugendfeuerwehr und Kindergruppe werden für alle Betreuer von der Gemeinde bezahlt. Entsteht ein Verdienstausfall wird als Entschädigung dafür ein Durchschnittssatz von 15,00 EURO pro Stunde für maximal 8 Stunden pro Tag gewährt. Geht die Veranstaltung über Wochenenden oder Feiertage, an denen kein Verdienstausfall entsteht, wird der Tag mit 120,00 EURO vergütet.
- (6) Andere Förderungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Owingen, den 24. Juli 2024

Henrik Wengert  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Owingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.